



FISCHEREIGENOSSENSCHAFT UNTERE ILLER

Gewässerordnung:

§1 Gewässer: Iller von Buxheim bis Mündung in die Donau mit Nebenkanäle

- 1) Erlaubnisscheine für das betreffende Gewässer kann nur vom Inhaber bzw. Pächter des betroffenen Mitgliedes / Vereines ausgestellt werden.

§2 Allgemeine Bestimmungen:

- Die Erlaubnis zur Ausübung der Angelfischerei ist nicht übertragbar; gilt also nur für den Inhaber des Berechtigungsscheines. Ferner hat die Berechtigung nur für das ausgestellte Gewässer Gültigkeit.
- Die Art der erlaubten Befischung legt das einzelne Mitglied / Verein aufgrund der gesetzlichen Vorgaben selbst fest.
- Das Befischen auf alle nicht beschränkte Fische ist zum Gleichgewicht und der Arterhaltung von Bedeutung, und sollte deshalb in angemessenem Maße erfolgen.

§3 Kontrollen am Gewässer:

- Zur Ausweiskontrolle sind berechtigt:
Die Polizei, die Aufsichtsorgane der Mitglieder, jedes Vereinsmitglied.
- Zur Fangkontrolle sind berechtigt:
Die Polizei, die Gewässeraufsicht vom Mitglied, der Gewässerwart vom Mitglied, die Fischereiaufseher vom Mitglied.
- Bei groben Verstößen ist dieser Personenkreis berechtigt, den Erlaubnisschein umgehend einzuziehen. Das betreffende Mitglied / Verein ist zu informieren.
- Allgemeine Fangbeschränkungen legt das Mitglied / Verein fest. Der betreffende Fischer sollte die Vorgaben des Mitgliedes / Vereines mit sich führen und vorzeigen können.
- Für alle hier nicht aufgeführten Regelungen gilt die Bezirks- bzw. Landesfischereiverordnung

§4 Fangbeschränkung nach Zeit und Maß

Jedes Mitglied / Verein kann in Abstimmung mit der Fischereifachberatung das Schonmaß erhöhen bzw. die Schonzeit in seinem Bereich verlängern.

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Äsche	01.01. – 30.04.	35
Bachforelle Lt. Genossenschaftsbeschluss vom: 2002	01.10. – 31.03.	30
Regenbogenforelle Lt. Genossenschaftsbeschluss vom: 2002	01.10. – 31.03. Auch in Bezirksfischereiverordnung Bezirk Schwaben	30
Seeforelle	01.10. – 31.03.	60
Bachsaibling	01.10. – 31.03.	30
Seesaibling	01.10. – 31.03.	30
Huchen	15.02. – 31.05.	90
Hecht * Fließgewässer	---	---
Zander	15.03. – 30.04.	50
Wels (Waller)	---	---
Aal	---	50
Rutte (Trüsche)	---	30
Barbe	01.05. – 15.06.	
Karpfen	---	
Nase	01.03. – 30.04.	
Schleie	01.05. – 15.06.	
Edelkrebs, männlich	---	12
Edelkrebs, weiblich	01.10. – 31.07.	12
Signalkrebs	---	---

* In den Fließgewässern, da die Iller zur Forellen- und Äschen-Region zählt, gilt für den Hecht weder Schonzeit noch Schonmaß und somit immer zu entnehmen.

* Bei der Generalversammlung am 31.05.2017 wurde einstimmig beschlossen, dass im jeweiligen Fangjahr (01.01. – 31.12.) ein (1) Huchen pro Jahreserlaubnisscheininhaber im Geltungsbereich der Genossenschaft gefangen werden darf.

Für alle hier nicht aufgeführten Fischarten gilt die Bezirks- bzw. Bay. Landesfischereiverordnung